

A115-MU200 Allgemeine Bedingungen zur Zertifizierung „Geprüfte Stromkennzeichnung“



Inhalt	Seite
1	AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS.....2
1.1	Aufgaben der Zertifizierungsstelle2
1.2	Aufgaben des Auftraggebers2
2	GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES PRÜFZEICHENS UND DES ZERTIFIKATES3
3	BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTES4
3.1	Nutzung des Prüfzeichens4
3.2	Rechte der Zertifizierungsstelle4
3.3	Beendigung des Nutzungsrechtes4

1 Aufgaben der Zertifizierungsstelle und des Auftraggebers

1.1 Aufgaben der Zertifizierungsstelle

- Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weiter gegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- Die Zertifizierungsstelle führt die Zertifizierung und Überwachung nach den von TÜV NORD CERT festgelegten Regelungen durch. Grundlage der Zertifizierung sind die Forderungen der im Angebot genannten Norm bzw. des Kriterienkatalogs.
- Die Zertifizierungsstelle unterrichtet die Zertifikatsinhaber über Änderungen im Zertifizierungsverfahren, die direkte Auswirkung auf diese haben.
- Beschwerden Dritter über die Stromprodukte, die von der Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT zertifiziert wurden, werden **schriftlich** erfasst, geprüft und abschließend behandelt.
- Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zertifizierungsverfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle keine Einigung erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT (www.tuev-nord-cert.de) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.

1.2 Aufgaben des Auftraggebers

- Der Auftraggeber stellt zum Zeitpunkt des vereinbarten Audits alle sich auf den Auftrag beziehenden relevanten Dokumente rechtzeitig (mind. 2 Wochen) vor dem Audit zur Verfügung.
- Der Auftraggeber gewährt dem Auditorenteam während der Audits Einsicht in die vom Geltungsbereich betroffenen Dokumente.
- Er benennt eine von der Geschäftsleitung für die Abwicklung von Audits verantwortlicher Kontaktperson.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Erteilung der Zertifikate bzw. Zertifikatsergänzungen alle wichtigen Änderungen der Zertifizierungsstelle mitzuteilen (das betrifft z.B. wesentliche Veränderungen in Bezug auf das zertifizierte Stromprodukt, Änderungen bezüglich: der Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse, der Organisation und des Managements [wie Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal, etc.], der Kontaktadresse und der Standorte.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen aus dem Audit mit Bezug auf das zertifizierte Stromprodukt binnen einer Frist von 90 Tagen zu beheben und die Maßnahmen dem Auditor schriftlich zu dokumentieren. Werden diese Fristen nicht eingehalten, gilt das Audit als nicht bestanden.
- Der Auftraggeber hat das Recht, die von der Zertifizierungsstelle benannten Auditoren abzulehnen. Kann nach einem Alternativvorschlag keine Einigung erzielt werden, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst.

2 Gültigkeit und Nutzungsrecht des Prüfzeichens und des Zertifikates

- Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung und endet, wenn basierend auf dem Datum des Zertifizierungsaudits fälligen Überwachungsaudits nicht mit positiven Ergebnis durchgeführt werden. Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Nutzung des Prüfzeichens. Die Laufzeit des Vertrages für Zertifizierungsaudits beträgt mindestens drei Jahre und verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird.
- Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist im deutschen Zertifikatstext aufgeführt. Eine Übertragung in anderen Sprachen erfolgt nach bestem Wissen. Im Zweifel oder bei Widersprüchen ist allein die deutsche Version des Zertifikates maßgeblich.
- Die Genehmigung zur Nutzung des Prüfzeichens gilt ausschließlich für das zertifizierte Stromprodukt des Auftraggebers. Die Nutzung des Prüfzeichens für ein anderes, vergleichbares oder verändertes Stromprodukt ist ausdrücklich nicht gestattet.
- Das Prüfzeichen darf nur in der von TÜV NORD CERT zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Der Einsatz des Prüfzeichens auf Werbemitteln und Informationsträgern muss eindeutig und ausschließlich dem zertifizierten Produkt zugeordnet werden können. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifikates und des Prüfzeichens vorzunehmen. Zertifikat und Prüfzeichen dürfen zu Zwecken der Werbung nicht irreführend verwendet werden. Das Prüfzeichen darf ausdrücklich nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es ist nicht gestattet, das Prüfzeichen auf Zeugnissen/Zertifikaten bzw. Urkunden, die vom Auftragnehmer erstellt werden zu verwenden. Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen und das Zertifikat im Wettbewerb und in der Kommunikation mit Vertriebspartnern und Verbrauchern nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das zertifizierte Produkt des Auftraggebers gemacht wird. Hierbei hat der Auftraggeber insbesondere darauf zu achten, dass aus Sicht des Verbrauchers nicht der Eindruck erweckt wird, bei der durchgeführten Zertifizierung handele es sich um Aussagen zur Qualität des Stromproduktes.
- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen und das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.
- Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens und/ oder Zertifikates durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.
- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Prüfzeichen und das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.
- Die Verwendung des Prüfzeichens und des Zertifikates ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.
- Das konkret zu verwendende Prüfzeichen richtet sich nach dem erteilten Zertifikat.

3 Beendigung des Nutzungsrechtes

- 3.1** Das Recht des Auftraggebers, das Prüfzeichen zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
- der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt.
 - das Prüfzeichen und/oder das Zertifikat in einer gegen Ziffer 2. verletzenden Weise verwendet wird,
 - die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen,
 - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
 - Überwachungsaudits innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können oder
 - wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen.
- 3.2** Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Eintreten der in 3.1 aufgeführten Gründe nach sachkundiger Analyse ein Dezertifizierungsverfahren einzuleiten und das Zertifikat auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens 6 Monate nach einer Aussetzung der Auftraggeber nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die Zertifizierung wieder in Kraft gesetzt werden. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 3.3** Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung des Zertifikats und des Prüfzeichens unverzüglich einzustellen und die Nutzungseinstellung gegenüber TÜV NORD CERT schriftlich zu bestätigen. Weiterhin ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Zertifikate an TÜV NORD CERT zurückzugeben und kostenfrei zuzustellen.